

# Pensionistenabsetzbetrag - auch ausländische Pensionseinkünfte sind zu berücksichtigen!

Pensionisten steht grundsätzlich ein **Absetzbetrag** von **400 EUR** pro Jahr zu. Dieser vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden Pensionsbezügen von 17.000 EUR und 25.000 EUR (Höchstgrenze) auf Null. Bei der Berechnung, ob die **Höchstgrenze** überschritten wurde sind **auch ausländische Pensionseinkünfte**, die in Österreich aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens unter Progressionsvorbehalt steuerfrei gestellt sind, zu **berücksichtigen**. Seitens des **UFS** (Entscheidung vom 7.1.2009 - GZ RV/0470-G/08) wurde dies damit begründet, dass bei grenzüberschreitenden Sachverhalten grundsätzlich eine Besteuerung erreicht werden soll wie sie auch bei rein innerstaatlichen Sachverhalten vorgenommen wird. Daher ist nach dem Grundsatz der **Gleichmäßigkeit der Besteuerung** die Berücksichtigung der befreiten Auslandseinkünfte bei der Einschleifregelung des Pensionistenabsetzbetrages geboten.